



Mitteilung

Studienjahr 2017/2018 - Ausgegeben am 09.04.2018 - Nummer 106

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

106 Vergütungsordnung für die Mitglieder des Universitätsrats

Der Universitätsrat hat gemäß § 21 Abs. 11 Universitätsgesetz 2002 (UG) die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit seiner Mitglieder selbst festzulegen. Die Vergütung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Gemäß § 21 Abs. 11 UG hat der (damalige) Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit der Universitätsräte-Vergütungsverordnung (UniRW) vom 5.9.2017 (BGBl. II Nr. 240/2017) eine Obergrenze für die Festlegung der Vergütung erlassen, die erstmals auf die Funktionsperiode des Universitätsrats ab 1. März 2018 anzuwenden ist.

Bei der Festsetzung der Vergütung unter Berücksichtigung der neuen Obergrenze sind die bisherigen Erfahrungen mit dem Zeitaufwand für die Mitglieder und die Stellung der Universität Wien ebenso zu berücksichtigen wie die längere Nicht-Valorisierung der Vergütung.

Der Universitätsrat hat daher in seiner Sitzung vom 6.4.2018 gem. § 21 Abs. 11 UG in Verbindung mit § 2 und 3 UniRW die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit seiner Mitglieder für die vierte Funktionsperiode wie folgt festgesetzt:

Jährliche Vergütung für Mitglieder:	12.000,-- EUR	(1.000,-- p.M.)
Jährliche Vergütung für stellv. Vorsitzende:	14.400,-- EUR	(1.200,-- p.M.)
Jährliche Vergütung für die Vorsitzende:	18.000,-- EUR	(1.500,-- p.M.)

Sitzungsgelder sind in der Vergütung bereits inkludiert.

Die Vergütung wird vierteljährlich anteilig im Nachhinein angewiesen.

Eine Vergütung für das vierte Quartal eines Kalenderjahres gebührt nicht, wenn ein Mitglied an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Plenums des Universitätsrats teilgenommen hat.

Zur Vergütung kommt bei auswärtigen Mitgliedern der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit hinzu.

Für Klausuren des Universitätsrats sind die Reisekosten der Mitglieder des Universitätsrats zu ersetzen.

Auch bei Arbeitsbesuchen an anderen Universitäten oder hochschulrelevanten Einrichtungen, wie beispielsweise Hochschulbehörden, werden die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten vergütet. Bei der Anberaumung und Durchführung von Arbeitsbesuchen ist auf die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit besonders Bedacht zu nehmen.

Für jene Arbeitsbesuche, die durch Ratsbeschlüsse beauftragt wurden, gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten im Sinne der vorigen Bestimmungen.

Falls ein auswärtiges Mitglied im Auftrag des Universitätsrats an dienstlichen Arbeitsgesprächen in Wien teilnimmt, die nicht an Sitzungstagen des Rates stattfinden, gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten.

Die Vorsitzende des Universitätsrats:
Nowotny